

**TOP 1 Aktuelle Information****TOP 1.1 Steuerbefreiung von Leistungen für Gastfamilien im Rahmen des  
Betreuten Wohnens in Familien (§ 3 Nr. 10 EStG)**

Das Betreute Wohnen von erwachsenen Menschen mit Behinderung in Gastfamilien bietet im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 ff. SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) eine Möglichkeit, den individuellen Wünschen und Bedürfnissen behinderter Menschen durch die für sie im Einzelfall am besten geeignete Wohnform gerecht zu werden. Das Betreute Wohnen in Gastfamilien kann für behinderte Menschen eine Alternative zu einem ansonsten erforderlichen Heimaufenthalt bzw. anderen Wohnformen darstellen.

Wohnform für Behinderte

Für das Betreute Wohnen in Gastfamilien wird nach den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg ein Betreuungsentgelt gewährt, das sich aus unterschiedlichen Teilleistungen (Pflegegeld, Bekleidungs- und Taschengeld, Kosten für Unterkunft usw.) zusammensetzt. Anspruchsberechtigt ist nach § 53 SGB XII der behinderte Mensch selbst. Die Auszahlung erfolgt jedoch regelmäßig im abgekürzten Zahlungsweg an die Gastfamilie.

Anspruch auf Betreuungsentgelt

Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (JStG 2009), verkündet im BGBl 2008 I S. 2794 vom 24.12.2008, BStBl 2009 I S. 74, ist in § 3 Nr. 10 EStG eine neue Steuerbefreiungsvorschrift geschaffen worden. Danach sind sämtliche Einnahmen der Gastfamilien für die Aufnahme eines behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung bis zur Höhe der Leistungen nach dem SGB XII steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob sie auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem SGB basieren oder vom behinderten Menschen selbst, z.B. im Rahmen des persönlichen Budgets, an die Gastfamilie bezahlt werden. Die Änderungsvorschrift zum § 3 Nr. 10 EStG ist am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes, d.h. am 25.12.2008, in Kraft getreten.

§ 3 Nr. 10 EStG:  
Neue Steuerbefreiungsvorschrift

Nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung ist § 3 Nr. 10 EStG bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Darüber hinaus ist die Befreiungsvorschrift aus sachlichen Billigkeitsgründen auch auf Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden.

Zeitliche Anwendung

Unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Einkommensteuerbescheide, in denen das Betreuungsentgelt abzüglich Betriebsausgaben(-pauschale) als Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erfasst wurde, sind zur Gewährung der Steuerbefreiung nach § 164 Abs. 2 AO zu ändern.

VdN-Bescheide ändern

**Hinweis**

- Die OFD-Verfügung vom 19.05.2008 S 2342/6 – St 134, wonach die Gastfamilien steuerpflichtige Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen, ist überholt.

OFD-Verfügung überholt

